

Vereinbarung zur Einrichtung des Europäischen Betriebsrates Alcan

Am 01.03.2006 zwischen den Unterzeichneten abgeschlossene Vereinbarung:

Alcan Inc. für alle Alcan-Gesellschaften in Europa, vertreten durch Herrn Gaston Ouellet, Principal Vice President, im Sinne der europäischen Richtlinie 94/45/EG als zentrale Geschäftsleitung handelnd, Präsident von Pechiney, Gesellschaft mit Sitz 7 place du Chancelier Adenauer, Paris,

einerseits,

und

- den repräsentativen französischen Gewerkschaftsorganisationen CGT, CFDT, CFE-CGC, CGT-FO und CFTC,

- den Gewerkschaftsorganisationen der übrigen im Verhandlungsgremium vertretenen europäischen Länder:

IGM

AMICUS

UNIA

CISL,

- den weiteren nachstehenden Gewerkschaftsorganisationen (Liste),

- den europäischen Gewerkschaftsverbänden EMB, EMCEF, FEDEM und FECCIA

andererseits.

Zwischen den unterzeichneten Parteien wird Folgendes vereinbart:

INHALT

PRÄAMBEL	4
Kapitel I: Geltungsbereich	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Festlegung des Bezugsrechts (französisches und europäisches Recht).....	5
Kapitel II: Zuständigkeiten und Befugnisse des EBR	5
2.1 Aufgabe des EBR Alcan ist es:.....	5
2.2 Begriffsbestimmungen.....	6
Kapitel III: Zusammensetzung des EBR.....	6
3.1 Geschäftsleitung.....	6
3.2 Arbeitnehmervertreter.....	6
3.3 Organisation der Koordination der europäischen Gewerkschaftsverbände.....	7
3.4 Vorsitz des europäischen Betriebsrats	7
Kapitel IV: Modalitäten zur Bestellung und Erneuerung von Mitgliedern.....	7
4.1 Bestellung und Erneuerung	7
4.2 Berücksichtigte Belegschaft und Inkrafttreten der Mandate	7
4.3 Repräsentativität der Geschäftsbereiche.....	8
4.4 Anpassung an die Personalentwicklung sowie an Änderungen im Konsolidierungskreis	8
Kapitel V: Wahl des Sekretärs, Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	8
5.1 Zusammensetzung des Ausschusses	8
5.2 Wahl des Sekretärs und des Ausschusses	8
5.3 Status des Koordinators der europäischen Gewerkschaftsverbände	9
Kapitel VI: Ordentliche Sitzungen des EBR	9
6.1 Häufigkeit der ordentlichen Sitzungen	9
6.2 Vorbereitende Sitzungen	9
6.3 Einberufungen und Tagesordnung	9
6.4 Dauer der Sitzungen.....	9
6.5 Beschlüsse	9
Kapitel VII: Außerordentliche Sitzungen des EBR	10
7.1 Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen.....	10
7.2 Vorbereitende Sitzungen	10
7.3 Einberufungen und Tagesordnung	10
Kapitel VIII: Sitzungen des erweiterten Ausschusses	10
8.1 Sitzungen des erweiterten Ausschusses	10
8.2 Fristen zur Durchführung des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.....	11
Kapitel IX: Rolle des Ausschusses und des Sekretärs.....	11
Kapitel X: Arbeitssprache und Übersetzungen.....	11
10.1 Arbeitssprache.....	11
10.2 Übersetzungen	11

Kapitel XI: Mittel des EBR	12
11.1 Fach- und Wirtschaftsgutachten	12
11.1.a Wirtschaftssachverständiger	12
11.1 b Fachgutachter	12
11.2 Gewerkschaftsexperten	12
11.3 Übersetzung und Verdolmetschung	12
11.4 Verteilung von Unterlagen	13
Kapitel XII: Mittel für die Mitglieder	13
12.1 Für EBR-Sitzungen aufgewandte Zeit	13
12.2 Freistellung	13
12.3 Reisen	13
12.4 Mittel für die EBR-Arbeit	13
12.5 Mittel für den Koordinator der europäischen Gewerkschaftsverbände	14
Kapitel XIII: Information der Arbeitnehmer über die Arbeit des EBR	14
13.1 Weiterleitung der Information an die Arbeitnehmer	14
13.2 Verteilung der Sitzungsniederschriften	14
Kapitel XIV: Schulung der EBR-Mitglieder	14
14.1 Schulung der EBR-Mitglieder bei Antritt des Mandats	14
14.2 Weitere Schulung	15
14.3 Sprachschulung	15
14.4 Status und Kostenübernahme der Schulungen	15
Kapitel XV: Status und Schutz der Arbeitnehmersvertreter	15
15.1 Vorkehrungen zum Schutz der EBR-Mitglieder	15
Kapitel XVI: Vertraulichkeit	15
16.1 Geheimhaltungspflicht	15
Kapitel XVII: Dauer und Änderung der Vereinbarung	15
17.1 Dauer und Bilanz über die Anwendung der Vereinbarung	15
17.2 Kündigung der Vereinbarung und Festlegungen zur Neuverhandlung	16
Kapitel XVIII: Geltendes Recht	16
18.1 Gerichtsstand	16
Unterzeichner:	17
Anhänge	18
Anhang 1	18
Anhang 2	18
Anhang 3	18
Anhang 4	18
Anhang 5	18
Anhang 6	18

PRÄAMBEL

Die Europäische Richtlinie vom 22. 9. 1994 besagt u. a., dass "die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschenden Gepflogenheiten weiterentwickelt werden müssen" und "dies insbesondere für Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Betriebsstätten bzw. Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten gilt". Sie wurde durch das Gesetz vom 12. 11. 1996 in französisches Recht umgesetzt.

Zur Stärkung und Förderung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und zur Vertiefung eines konstruktiven sozialen Dialogs wird entsprechend den für europäische Betriebsräte geltenden Grundprinzipien sowie gemäß einschlägigem Europa- und Landesrecht zwischen den unterzeichneten Organisationen und der ALCAN-Geschäftsleitung ein europäisches Gremium zur Unterrichtung und Anhörung mit der Bezeichnung "Europäischer Betriebsrat Alcan" (nachstehend als EBR bezeichnet) eingerichtet.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung tritt er an die Stelle der bis dato im bisherigen Rahmen von Pechiney und ALCAN bestehenden Eurobetriebsräte sowie des provisorischen Gremiums, das im Rahmen von Alcan nach Ausgliederung von Novelis am 6. 1. 2005 eingerichtet wurde.

Zweck dieses Forums ist insbesondere die als unerlässlich geltende Unterrichtung und der Meinungs-austausch über die Entwicklung und Strategie von Alcan sowie deren Auswirkungen auf die einzelnen Geschäftsbereiche. Damit wird zur besseren Unterrichtung der gesamten Belegschaft und zur Darstellung der Beziehungen zwischen der Politik von Alcan und der Realität, wie sie von den Arbeitnehmern in den einzelnen Betrieben und Geschäftsbereichen wahrgenommen wird, beigetragen. Desgleichen besteht seine Aufgabe darin, den Erfahrungsaustausch zwischen den Arbeitnehmervertretern in den zum Geltungsbereich dieser Vereinbarung gehörenden europäischen Ländern zu fördern.

Die unterzeichneten Parteien bringen mit dieser Vereinbarung ihren Willen zum Ausdruck, einen wahren Ort des Dialogs und konstruktiven Meinungs-austausches im Interesse aller Komponenten von Alcan aufzubauen, und bekräftigen damit die aus den europäischen Betriebsräten von Alcan und Pechiney abgeleiteten Grundprinzipien.

In Bezug auf die Vorrechte des EBR halten die unterzeichneten Parteien fest, dass der EBR kein Verhandlungsgremium ist.

Die Strategie von Alcan ist weltweit, daher muss auch der EBR über Informationen verfügen, die dem weltweiten Wirkungskreis von Alcan entsprechen.

Die unterzeichneten Parteien präzisieren, dass dem EBR eine ergänzende Rolle – insbesondere Weiterleitung von Informationen auf EBR-Ebene und Verbreitung an die Belegschaft im Sinne der Richtlinie 94/45/EG – zu den innerstaatlichen und betrieblichen Arbeitnehmervertretungsorganen zukommt. Der EBR kann somit keinesfalls an die Stelle der betrieblichen und innerstaatlichen Arbeitnehmervertretungsorgane mit den damit verbundenen Vorrechten treten.

Hingegen ist es Ziel der unterzeichneten Parteien, in den europäischen Ländern und Tochtergesellschaften von Alcan durch die EBR-Arbeit auf verschiedenen Ebenen zur Verbesserung und Vertiefung des sozialen Dialogs beizutragen.

Die unterzeichneten Parteien wollen hiermit eine funktionsfähige Vereinbarung schaffen. Die genauen Anwendungsmodalitäten für bestimmte Festlegungen der Vereinbarung werden daher ergänzend dazu in einer Geschäftsordnung geregelt.

Kapitel I: Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer von Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz, an denen Alcan direkt oder indirekt mehr als 50% Kapitalanteil besitzt oder die im Sinne von Artikel L.439-1 des französischen Arbeitsrechts von Alcan beherrscht werden.

Die Gesellschaften, die dieser Definition entsprechen, sind in Anhang 1 dieser Vereinbarung aufgelistet. Diese Liste wird bei jeder Fortschreibung der Vereinbarung überarbeitet.

1.2 Festlegung des Bezugsrechts (französisches und europäisches Recht)

Die vorliegende Vereinbarung gründet sich auf europäisches Recht und insbesondere auf Artikel 3 und 6 der Richtlinie 94/45/EG.

Da Frankreich das Land mit der höchsten Beschäftigtenzahl in den von Alcan beherrschten Unternehmen in Europa ist, haben die unterzeichneten Parteien beschlossen, den EBR in Frankreich einzurichten und unter französisches Recht, insbesondere Artikel L 439-1 ff des französischen Arbeitsrechts, zu stellen. Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachfassungen der Vereinbarung ist allein die französische Fassung maßgeblich.

Kapitel II: Zuständigkeiten und Befugnisse des EBR

2.1 Aufgabe des EBR Alcan ist es:

gemäß Artikel L 439-15 die rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der europäischen Länder im Geltungsbereich dieser Vereinbarung sicherzustellen.

In diesem Sinne gewährleistet er den unerlässlichen Austausch und Dialog über länderübergreifende und globale Fragen in folgenden Bereichen:

- Politik und Strategie von Alcan in sämtlichen Tätigkeitsbereichen mit jeweiliger Präsentation durch den Präsidenten von Alcan oder dessen Vertreter im Rahmen einer ordentlichen Sitzung alle zwei Jahre
- Politik und Strategie der in Europa angesiedelten Tätigkeitsbereiche jeder Business Group mit jährlicher Präsentation durch die Leiter dieser Business Groups im Rahmen der ordentlichen Sitzung
- Folgen dieser Politiken und Strategien auf die Entwicklung der europäischen Aktivitäten von Alcan
- Eingesetzte Mittel zur Stärkung und Entwicklung der europäischen Aktivitäten von Alcan

- Allgemeine Ausrichtungen der Sozialpolitiken von Alcan in Europa: Jahres- bzw. Mehrjahresübersichten über die Personalentwicklung und Personalplanung; etwaige Sicherheits- und Schulungsmaßnahmen...
- Allgemeine Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Beschäftigungs-, Arbeits- und Sicherheitsbedingungen der Beschäftigten der Alcan-Tochtergesellschaften in Europa
- Wirtschafts- und Finanzlage sowie wirtschaftliche und finanzielle Perspektiven von Alcan und den einzelnen Tätigkeitsbereichen.

2.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffe "Unterrichtung", "Meinungsaustausch und Dialog" und "Anhörung" sind im Geltungsbereich des EBR wie folgt zu verstehen:

"Unterrichtung" bedeutet, dass die Arbeitnehmervertreter von den Vertretern der Geschäftsleitung laut festgelegter Tagesordnung über Alcan betreffende Themen informiert werden. Diese Unterrichtung muss es den Arbeitnehmervertretern von Zeitpunkt, Form und Inhalt her gestatten, mögliche Auswirkungen zu bewerten und gegebenenfalls ein Anhörungsverfahren mit Vertretern der Geschäftsleitung vorzubereiten.

"Meinungsaustausch und Dialog" bedeutet die Diskussion zwischen den Vertretern der Arbeitnehmer und der Geschäftsleitung auf der Grundlage dieser Unterrichtung mit Beantwortung der von den Arbeitnehmervertretern mithilfe der Tagesordnung und während der Sitzung gestellten Fragen durch die Vertreter der Geschäftsleitung.

"Anhörung" bedeutet die Einrichtung eines Dialogs und Meinungsaustausches, der es den Arbeitnehmervertretern, falls sie es wünschen, von Zeitpunkt, Form und Inhalt her gestattet, sofort oder binnen angemessener Frist eine Stellungnahme abzugeben bzw. Gegenvorschläge zu machen. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses im Unternehmen muss diese Anhörung rechtzeitig erfolgen.

Nach Ankündigung des Vorhabens in den betroffenen Betrieben muss, unter Beachtung des jeweiligen Landesrechts, die Umsetzung dieser Maßnahmen so rasch wie möglich erfolgen.

Kapitel III: Zusammensetzung des EBR

Der EBR setzt sich wie folgt zusammen:

3.1 Geschäftsleitung

Die Delegation der Geschäftsleitung besteht aus dem CEO von Alcan oder dessen Vertreter, unterstützt durch zwei Personen seiner Wahl, sowie gegebenenfalls aus den Leitern der laut Tagesordnung betroffenen Business Groups, Sektoren oder Aktivitäten.

3.2 Arbeitnehmervertreter

Die Wahl der die Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder des EBR erfolgt unter den Mitarbeitern, die je nach Land von der Belegschaft gewählt oder von den

Gewerkschaften beauftragt werden. Sie bilden die ordentlichen Mitglieder des EBR und sind in dieser Eigenschaft stimmberechtigt.

Diese Delegation setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Arbeitnehmervertreter pro Land, in dem die von Alcan beherrschten Unternehmen mindestens 130 Mitarbeiter beschäftigen,
- b) höchstens 22 weitere Arbeitnehmer, die wie folgt bestellt werden: jeweils ein weiterer Landesvertreter bei einer Landesbelegschaft von mehr als 3,5% der europäischen Gesamtbelegschaft, ein weiterer bei einer Landesbelegschaft von mehr als 7% der europäischen Gesamtbelegschaft und so weiter je zusätzliche 3,5%-Tranche der Gesamtbelegschaft, bis die Höchstzahl von 22 Vertretern erreicht ist.

3.3 Organisation der Koordination der europäischen Gewerkschaftsverbände

Die unterzeichneten Parteien erkennen die Notwendigkeit konstruktiver Beziehungen zu den europäischen Gewerkschaftsverbänden an und bekräftigen diesbezüglich die Notwendigkeit eines EBR-Koordinators.

Daraus folgt, dass die europäischen Gewerkschaftsverbände, die diese Vereinbarung mit unterzeichnen, einen EBR-Koordinator bestellen können. Der Koordinator kann, muss aber nicht, aus den Reihen der Alcan-Mitarbeiter gewählt werden und nimmt mit beratender Stimme an den EBR-Sitzungen teil.

3.4 Vorsitz des europäischen Betriebsrats

Den Vorsitz im EBR Alcan führt nach französischem Recht der CEO von Alcan bzw. ein eigens zu diesem Zweck bestellter qualifizierter Vertreter des CEO.

Kapitel IV: Modalitäten zur Bestellung und Erneuerung von Mitgliedern

4.1 Bestellung und Erneuerung

Die Arbeitnehmervertreter des EBR werden für ein erneuerbares Mandat von 2 Jahren oder bei Erneuerung während des Mandats für die restliche Mandatslaufzeit bestellt.

Die Bestellung erfolgt gemäß der in Artikel 3.2 festgelegten Sitzverteilung nach den im jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten oder in Ermangelung dessen auf Basis der subsidiären Bestimmungen der Richtlinie 94/45/EG. Diese Modalitäten sowie die Bedingungen zur Erneuerung werden in einem als Geschäftsordnung des EBR bezeichneten Dokument erfasst, das in Form eines Anhangs fester Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist.

Bei Verhinderung, Verlust bzw. Aberkennung des Mandats oder Ausscheiden eines EBR-Mitglieds aus der Alcan-Belegschaft sind die Gewerkschaftsorganisationen oder Arbeitnehmervertretungsorgane, die dieses Mitglied bestellt haben, ermächtigt, für das laufende Mandat ein Ersatzmitglied zu benennen.

4.2 Berücksichtigte Belegschaft und Inkrafttreten der Mandate

Der berücksichtigte Geltungsbereich (Liste der Gesellschaften) ist der jeweilige Stand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung (für das erste Mandat)

bzw. am Jahrestag der Unterzeichnung (für die alle zwei Jahre erfolgende Erneuerung).

Die in jeder Gesellschaft des Geltungsbereichs berücksichtigte Belegschaft mit Arbeitsvertrag entspricht dem Personalstand zum Ende des letzten Quartals vor Unterzeichnung der Vereinbarung (für das erste Mandat) bzw. vor dem Jahrestag der Unterzeichnung (für die alle zwei Jahre erfolgende Erneuerung).

Die die Arbeitnehmer vertretenden EBR-Mitglieder sind in ihrem Land für den neu eingerichteten oder erneuerten EBR jeweils für ein Mandat von zwei Jahren zu wählen oder zu benennen, welches am 1. Tag des 3. Monats nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bzw. nach dem jeweiligen Jahrestag zu laufen beginnt.

4.3 Repräsentativität der Geschäftsbereiche

In den Ländern, die über mehrere EBR-Sitze verfügen, ist von den für die Bestellung der Mitglieder verantwortlichen Organen (Gewerkschaften, Gesamtbetriebsrat usw.) bei der Sitzverteilung auf die repräsentative Vertretung der einzelnen Geschäftsbereiche achten.

4.4 Anpassung an die Personalentwicklung sowie an Änderungen im Konsolidierungskreis

Anlässlich der alle zwei Jahre erfolgenden Ermittlung des Beschäftigtenstandes können gegebenenfalls neue Länder oder Gesellschaften aufgenommen und die Verteilung der Mitglieder neu festgelegt werden.

Erfolgt zwischen zwei Erneuerungsterminen durch Alcan die Übernahme eines Unternehmens mit einer Beschäftigtenzahl, die den Anspruch auf einen Sitz im EBR begründet, in einem Land, das im EBR noch nicht vertreten ist, oder bei Erweiterung der Europäischen Union auf Länder, die im Geltungsbereich dieser Vereinbarung derzeit nicht enthalten sind, wird ein Vertreter dieses neuen Unternehmens oder Landes bis zur nächsten EBR-Erneuerung zur Teilnahme an den EBR-Sitzungen eingeladen. Die Benennung erfolgt nach den in Artikel 3.2a und 4.1 festgelegten Modalitäten und bewirkt bis zur nächsten Erneuerung keine Veränderung der zu Beginn des Mandats festgelegten EBR-Zusammensetzung.

Kapitel V: Wahl des Sekretärs, Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

5.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Der EBR-Ausschuss setzt sich aus dem Sekretär, dem stellvertretenden Sekretär und vier weiteren Mitgliedern zusammen, die aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter des EBR benannt werden.

5.2 Wahl des Sekretärs und des Ausschusses

Die Wahl des Sekretärs, des stellvertretenden Sekretärs und der weiteren vier Ausschussmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer des Mandats anlässlich der ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Erneuerung des EBR.

Dabei ist vom EBR auf eine entsprechende Repräsentativität der Belegschaftsgröße, der Kultur- und Sprachräume sowie der Geschäftsbereiche von Alcan in Europa zu achten.

Bei Freiwerden des Sekretärpostens im Laufe des Mandats, gleich aus welchem Grund, geht dieses Amt für die restliche Mandatslaufzeit auf den stellvertretenden Sekretär über. Im Falle freier Sitze im Ausschuss erfolgt eine Nachwahl zur Komplettierung für die restliche Mandatslaufzeit.

Diese Ersatzbenennungen sind so rasch wie möglich, jeweils anlässlich der ersten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung, vorzunehmen, wobei es nicht unbedingt erforderlich ist, diesen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt zu haben.

5.3 Status des Koordinators der europäischen Gewerkschaftsverbände

Der Koordinator der europäischen Gewerkschaftsverbände im EBR nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Kapitel VI: Ordentliche Sitzungen des EBR

6.1 Häufigkeit der ordentlichen Sitzungen

Der EBR von Alcan tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden zwei Mal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

6.2 Vorbereitende Sitzungen

Einen Monat vor jeder ordentlichen Sitzung haben die EBR-Arbeitnehmervertreter Anspruch auf eine vorbereitende Sitzung, um insbesondere die Fragen zu erarbeiten, die anlässlich der ordentlichen Sitzung zu behandeln sind.

6.3 Einberufungen und Tagesordnung

Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt nach Artikel L.439-14 des französischen Arbeitsrechts durch den EBR-Sekretär und den CEO oder dessen Vertreter.

Die Einberufung und die übersetzte Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen müssen den EBR-Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Termin der ordentlichen Sitzung zugehen. Das Einberufungsverfahren wird in der diese Vereinbarung ergänzenden Geschäftsordnung festgelegt.

6.4 Dauer der Sitzungen

Als Dauer einer ordentlichen Sitzung ist mindestens ein ganzer Tag anzusetzen. Falls die Umstände es erfordern, kann sie am nächsten Tag fortgesetzt werden. Nach der Sitzung verfügen die die Arbeitnehmer vertretenden EBR-Mitglieder über die nötige Zeit, um eine Zusammenfassung der Arbeiten zu erstellen.

6.5 Beschlüsse

Nach erfolgter Beratung werden EBR-Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vor jeder Abstimmung beschließen die EBR-Mitglieder, ob mit Handzeichen oder in geheimer Wahl abgestimmt werden soll.

Kapitel VII: Außerordentliche Sitzungen des EBR

7.1 Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen

Im Falle außergewöhnlicher Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis, die allgemeine Organisation, die Strategie bzw. die wirtschaftliche und soziale Lage von Alcan kann der EBR auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammentreten.

7.2 Vorbereitende Sitzungen

Unmittelbar vor jeder außerordentlichen Sitzung können die EBR-Arbeitnehmervertreter zu einer mit dieser terminlich verbundenen vorbereitenden Sitzung zusammentreten. Ferner verfügen sie nach der Sitzung über die nötige Zeit, um eine Zusammenfassung der Arbeiten zu erstellen.

7.3 Einberufungen und Tagesordnung

Die Einberufung durch den Vorsitzenden muss den EBR-Mitgliedern zusammen mit der übersetzten Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen mindestens 5 Tage im Voraus zugehen.

Kapitel VIII: Sitzungen des erweiterten Ausschusses

8.1 Sitzungen des erweiterten Ausschusses

Die Einberufung zu Sitzungen des EBR-Ausschusses erfolgt:

- a) zur Anhörung bei außergewöhnlichen Umständen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer in mindestens zwei europäischen Ländern, insbesondere im Falle von Verlagerungen, Schließungen von Unternehmen oder Betrieben und Massenentlassungen (Artikel L.439-15 des französischen Arbeitsrechts).
- b) oder auf Initiative oder mit Zustimmung der Geschäftsleitung entweder zur Unterrichtung und zum Meinungsaustausch, um die in der ordentlichen Plenarsitzung erörterten Themen, die nur gewisse Geschäftsbereiche des Unternehmens betreffen, zu ergänzen und zu vertiefen bzw. um über ihren neuesten Stand zu berichten,

Im Fall von a) erfolgt eine Erweiterung des EBR-Ausschusses auf die EBR-Mitglieder aus den Unternehmen und Betrieben, die von den behandelten Themen bzw. den geplanten Maßnahmen und Vorhaben betroffen sind.

Als betroffen gelten:

- die Unternehmen oder Betriebe, die direkt betroffen sind,
- die Unternehmen oder Betriebe, die aufgrund gemeinsamer Produkte, Absatzmärkte und Rechtsträgerschaft indirekt betroffen sind.

Ferner nehmen an den Sitzungen teil:

- mindestens ein gewähltes oder benanntes EBR-Mitglied pro Land, in dem die direkt betroffenen Standorte liegen,
- in Abstimmung zwischen dem Präsidenten und dem Sekretär gegebenenfalls ein Nicht-EBR-Mitglied jedes Landes, in dem die direkt betroffenen Standorte liegen,
- die Gewerkschaftsexperten.

Im Fall von b) erfolgt eine Erweiterung des EBR-Ausschusses nach Modalitäten, die bei der ordentlichen EBR-Sitzung, in der die Ausschusssitzung festgelegt wird, festzulegen sind.

Die Einberufungsschreiben zu den erweiterten Ausschusssitzungen werden zusammen mit der Tagesordnung mindestens 5 Tage im Voraus gleichzeitig den einberufenen Mitgliedern und zur Information auch allen übrigen EBR-Mitgliedern zugesandt.

Die Ausschusssmitglieder verfügen vor der Sitzung mit der Geschäftsleitung über eine Vorbereitungszeit und im Anschluss daran über Zeit zur Nachbereitung. Abstimmungen erfolgen nach den selben Regeln wie bei Plenarsitzungen.

8.2 Fristen zur Durchführung des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens

Gemäß den Bestimmungen von Kapitel III muss die bei diesen Sitzungen, insbesondere im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung, erteilte Information innerhalb einer Frist erfolgen, die:

- in Bezug auf die angesprochenen Fragen eine wahre Konzertierung zwischen Geschäftsleitung und Arbeitnehmervertretern;
- eine im Rahmen des Entscheidungsprozesses des Unternehmens rechtzeitig erfolgende begründete Stellungnahme zu den von der Geschäftsleitung geplanten Maßnahmen gestattet.

Kapitel IX: Rolle des Ausschusses und des Sekretärs

Der EBR-Ausschuss befasst sich mit Fragen zur Arbeitsweise und Organisation des EBR und achtet in diesem Rahmen auf die ordnungsgemäße Anwendung und Einhaltung der die EBR-Arbeit regelnden Festlegungen.

Hauptansprechpartner der Geschäftsleitung in Bezug auf diese Fragen ist der Sekretär, der sich darüber mit den Mitgliedern des Ausschusses und des gesamten EBR ins Einvernehmen setzt.

Kapitel X: Arbeitssprache und Übersetzungen

10.1 Arbeitssprache

Die offizielle Sprache des EBR ist Französisch; es ist allein die französische Fassung von Dokumenten maßgeblich.

Die Präsentationen der Geschäftsleitung können auch auf Englisch oder Deutsch erfolgen. Für ordentliche Sitzungen sind die Sitzungsunterlagen mindestens in drei Sprachfassungen (Französisch, Englisch und Deutsch) vorzulegen.

Für außerordentliche Sitzungen und erweiterte Ausschusssitzungen erfolgt – im Voraus oder als Tischvorlage – die Bereitstellung einer Zusammenfassung des Dossiers in den drei Sprachen sowie in der Sprache des oder der direkt betroffenen Länder; die kompletten Unterlagen werden nach der Sitzung übersetzt.

10.2 Übersetzungen

Der Austausch während der Sitzungen wird simultan in die Sprachen der Mitglieder übersetzt, die ihre Teilnahme zugesagt haben.

Die den EBR-Mitgliedern übermittelten Dokumente und speziell die in der Sitzung präsentierten Unterlagen werden in die Sprachen der EBR-Vertreter übersetzt.

Kapitel XI: Mittel des EBR

11.1 Fach- und Wirtschaftsgutachten

Der EBR kann sich durch Sachverständige unterstützen lassen.

Die Wahl der Sachverständigen und Festlegung ihres Auftrags erfolgt durch den EBR im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung.

Das jeweilige Entgelt ist Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Sachverständigen und der Geschäftsleitung. Das Ergebnis wird den EBR-Mitgliedern mitgeteilt.

Die Sachverständigen sind berechtigt, an den Vorbereitungs- und Plenarsitzungen oder Teilen davon teilzunehmen, in deren Rahmen sie über ihren jeweiligen Auftrag Bericht erstatten. Die Sachverständigenberichte sind der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmervetretern des EBR gleichzeitig zu übermitteln.

11.1.a Wirtschaftssachverständiger

Ein anlässlich der ersten Sitzung jedes EBR-Mandats für die Laufzeit dieses Mandats bestellter Wirtschaftssachverständiger unterstützt den EBR bei der Analyse des Jahresabschlusses laut Artikel L.439-16 des französischen Arbeitsrechts.

Von der Geschäftsleitung wird sicher gestellt, dass der Sachverständige Zugang zu allen zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Daten gemäß Anhang 5 hat.

Der vom Wirtschaftssachverständigen über das Ergebnis des Auftrags zu erstellende schriftliche Bericht wird allen Mitgliedern ausgehändigt und bei der Vorbereitungssitzung erläutert. Auf Wunsch des EBR kann der Sachverständige die Zusammenfassung seines Berichts ggf. in der Plenarsitzung vortragen.

11.1 b Fachgutachter

Desgleichen kann der EBR die Unterstützung durch andere Sachverständige bestimmter Fachbereiche (Sicherheit, Umwelt, Gesundheit, Arbeitsbedingungen, Aus- und Fortbildung...) beantragen.

11.2 Gewerkschaftsexperten

Die nationalen Delegationen im EBR (d.h. die EBR-Mitglieder eines bestimmten Landes) können sich durch Gewerkschaftsexperten unterstützen lassen; diese Möglichkeit beschränkt sich auf einen Experten pro Delegation, die einen solchen Antrag stellt, und maximal drei für den gesamten EBR.

Ihre Bestellung durch den EBR erfolgt auf Vorschlag der nationalen Delegationen für die Laufzeit des Mandats anlässlich der ersten Sitzung bei Mandatsbeginn.

Die Teilnahme der Gewerkschaftsexperten an den EBR-Sitzungen erfolgt mit beratender Stimme.

Die Fahrt- und Unterbringungskosten der Gewerkschaftsexperten werden von der Geschäftsleitung unter denselben Bedingungen wie für die anderen EBR-Mitglieder übernommen.

11.3 Übersetzung und Verdolmetschung

Zur Kommunikation unter den Mitgliedern verfügt der EBR – zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Mitteln für Übersetzung und Verdolmetschung für die

Arbeitssitzungen des EBR – über ein Übersetzungsbudget von 10 Seiten in 8 Sprachen, das bei Bedarf angepasst werden kann. Die in der Geschäftsordnung geregelte Inanspruchnahme dieser Mittel erfolgt über den Sekretär.

11.4 Verteilung von Unterlagen

Nach den Sitzungen übermittelt die Geschäftsleitung den EBR-Mitgliedern binnen Monatsfrist sämtliche für die EBR-Arbeit erforderlichen, in die jeweiligen Sprachen übersetzten Dokumente mit Ausnahme der Sitzungsprotokolle, für die eine zweiwöchige Frist nach Abstimmung des Protokollentwurfs zwischen dem Sekretär und dem Vorsitzenden festgelegt wird.

Nach außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich diese Frist auf die rein für die Übersetzung erforderliche Zeit.

Kapitel XII: Mittel für die Mitglieder

Von den Betrieben, in denen die EBR-Mitglieder beschäftigt sind, sind folgende Mittel bereitzustellen und dafür die Kosten zu tragen:

12.1 Für EBR-Sitzungen aufgewandte Zeit

Die von den EBR-Mitgliedern mit Plenarsitzungen sowie vor- und nachbereitenden Sitzungen verbrachte Zeit gilt als Arbeitszeit und wird entsprechend vergütet.

12.2 Freistellung

Darüber hinaus gewährt die Alcan-Geschäftsleitung den EBR-Mitgliedern Freistellungsstunden zur Ausübung ihres Mandats. Diese Zeit entspricht einer Jahresfreistellung zusätzlich zur Sitzungs- und Reisezeit von:

- 40 Stunden für die Mitglieder des EBR
- 120 Stunden für die Mitglieder des EBR-Ausschusses
- 300 Stunden für den Sekretär.

12.3 Reisen

Die im Rahmen sämtlicher Befugnisse der EBR-Mitglieder verbrachte Reisezeit wird nicht von den oben genannten Freistellungsstunden abgezogen und gilt als Arbeitszeit. Die Abrechnung erfolgt nach den bestehenden oder festzulegenden Gepflogenheiten der dafür aufkommenden Unternehmen oder Betriebe.

Die Erstattung der von den EBR-Mitgliedern für ihre EBR-Arbeit aufgewandten Aufenthalts- und Fahrtkosten erfolgt nach den bestehenden oder festzulegenden Gepflogenheiten der dafür aufkommenden Unternehmen oder Betriebe.

Diese Regeln werden verbindlich festgelegt und den Arbeitnehmervertretern bei ihrer Bestellung in den EBR zur Kenntnis gebracht.

12.4 Mittel für die EBR-Arbeit

Den EBR-Mitgliedern werden die zur Kommunikation untereinander erforderlichen Mittel (Telefon mit Zugang zu Auslandsgesprächen, Fax, Computer, eMail-Adresse und Mailsoftware...) bereit gestellt. In den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, erhalten sie Zugang zu einem Raum, in dem die Vertraulichkeit ihrer Gespräche sichergestellt ist.

Die die Arbeitnehmer vertretenden EBR-Mitglieder sind, unter der Voraussetzung der vorherigen Zustimmung durch die Direktion für Soziale Angelegenheiten–Europa, befugt, die Alcan-Betriebe ihres Landes oder des Geschäftsbereichs, den sie vertreten, zu besuchen. Die Übernahme der Fahrtkosten erfolgt gemäß Ziffer 12.3.

12.5 Mittel für den Koordinator der europäischen Gewerkschaftsverbände

Ist der ernannte Koordinator ein Alcan-Mitarbeiter, verfügt er über dieselben Rechte wie die Mitglieder des EBR-Ausschusses. Sein Anspruch auf Reisen erstreckt sich zusätzlich auf die erforderlichen Fahrten zur Ausübung seines Mandats als Beauftragter der europäischen Gewerkschaftsverbände.

Ist der Koordinator kein Alcan-Mitarbeiter, werden seine Fahrt- und Unterbringungskosten von der Geschäftsleitung unter denselben Bedingungen wie für die EBR-Mitglieder aus dem selben Land übernommen.

Kapitel XIII: Information der Arbeitnehmer über die Arbeit des EBR

13.1 Weiterleitung der Information an die Arbeitnehmer

Ihrem Auftrag entsprechend obliegt es den EBR-Mitgliedern, den Austausch mit den Arbeitnehmern, die sie vertreten, zu pflegen, um die Sitzungen vorzubereiten und bestmöglich über die EBR-Arbeit Bericht zu erstatten.

Die notwendigen Mittel und praktischen Modalitäten zur Ausübung dieses Auftrags werden zwischen den Arbeitnehmervertretern und einem Alcan-Vertreter des jeweiligen Landes abgestimmt. Bei der Festlegung dieser Mittel ist die Zahl der Arbeitnehmer, der Betriebe und der Geschäftstätigkeiten im jeweiligen Land zu berücksichtigen.

13.2 Verteilung der Sitzungsniederschriften

Die übersetzten Niederschriften der EBR-Sitzungen werden mit Angabe, wie das oder die EBR-Mitglieder des jeweiligen Landes zu erreichen ist/sind, an die Geschäftsleitung aller Betriebe gesandt, um dem betrieblichen Arbeitnehmervertretungsorgan, sofern vorhanden, ein Exemplar davon auszuhändigen. Die Weiterleitung erfolgt unmittelbar nach Verfügbarkeit der Übersetzungen in den einzelnen Sprachen.

Kapitel XIV: Schulung der EBR-Mitglieder

14.1 Schulung der EBR-Mitglieder bei Antritt des Mandats

Bei Antritt ihres ersten Mandats erhalten die Mitglieder des EBR ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung in ihrer Landessprache sowie eine dreitägige Schulung, die auf die Kenntnis und die Funktionsweise der Alcan-Gruppe ausgerichtet ist. Ziel und Inhalt dieser Schulung wird in Abstimmung mit dem EBR-Ausschuss festgelegt. Die Durchführung dieser Schulung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

14.2 Weitere Schulung

Ein weiteres dreitägiges Schulungsmodul unter der Leitung der jeweiligen Gewerkschaftsorganisation, der die EBR-Vertreter angehören, kann die Befugnisse und Arbeitsweise des EBR betreffen.

Nach Ablauf von zwei EBR-Mandaten haben die EBR-Mitglieder erneut Anspruch auf diese Art von Schulung.

Ferner ist jedes EBR-Mitglied befugt, auf eigene Initiative an Begegnungen, Schulungen und Seminaren über europäische und internationale Themen teilzunehmen:

- entweder im Rahmen der unter 12.2 festgelegten Freistellungsstunden
- oder darüber hinaus, auf zwei Tage pro Jahr begrenzt, unter der Voraussetzung der vorherigen Zustimmung durch die Direktion für Soziale Angelegenheiten–Europa.

14.3 Sprachschulung

Im Übrigen obliegt es den Betrieben, in denen die EBR-Vertreter beschäftigt sind, ihnen den Zugang zu Sprachkursen zu erleichtern.

14.4 Status und Kostenübernahme der Schulungen

Diese Schulungen sind fester Bestandteil des Mandats der Arbeitnehmervertreter im EBR; die Teilnahme der EBR-Mitglieder an diesen Schulungen wird daher als Arbeitszeit vergütet und die damit verbundenen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden laut Ziffer 12.3 von Alcan getragen.

Kapitel XV: Status und Schutz der Arbeitnehmervertreter

15.1 Vorkehrungen zum Schutz der EBR-Mitglieder

Die EBR-Mitglieder genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit den selben Schutz wie die übrigen Arbeitnehmervertreter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Über eine entsprechende Organisation der beruflichen Tätigkeit der EBR-Mitglieder durch ihre Vorgesetzten ist dafür zu sorgen, dass sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen können.

Kapitel XVI: Vertraulichkeit

16.1 Geheimhaltungspflicht

Informationen, die die Arbeitnehmer vertretenden EBR-Mitglieder sowie die Gastteilnehmer und Sachverständigen aufgrund ihrer EBR-Sitzungsteilnahme erhalten und die von der Geschäftsleitung nach einschlägigem Recht als vertraulich eingestuft werden (Einhaltung der Bestimmungen der Finanzmarktordnung und des Wettbewerbsrechts sowie Schutz der geschäftlichen Interessen von Alcan), dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Vertraulichkeitsklausel darf jedoch kein Hindernis für eine sinnvolle Information der Arbeitnehmer darstellen.

Kapitel XVII: Dauer und Änderung der Vereinbarung

17.1 Dauer und Bilanz über die Anwendung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Nach Ablauf des ersten Mandats und im Anschluss daran alle 4 Jahre wird von der Geschäftsleitung und den Vertragsparteien über die Anwendung der Vereinbarung Bilanz gezogen. Dabei bietet sich, falls erforderlich, Gelegenheit, bestimmte Festlegungen der Vereinbarung zu präzisieren.

Darüber hinaus wird festgelegt, bei etwaigem Eintritt einer Änderung des Gemeinschaftsrechts oder bei wesentlicher Änderung des europäischen Geltungsbereichs mit den vertragsschließenden Organisationen eine Überprüfung der Festlegungen vorzunehmen.

Die vertragsschließenden Organisationen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind:

- die Unterzeichner der Vereinbarung und etwaige künftige Unterzeichner im Falle einer Erweiterung des Geltungsbereichs
- abzüglich der Organisationen, die aufgrund von Stilllegungen oder Veräußerungen nicht mehr von der Vereinbarung betroffen sind.

17.2 Kündigung der Vereinbarung und Festlegungen zur Neuverhandlung

Unter Einhaltung von 3 Monaten Kündigungsfrist kann die Vereinbarung einerseits durch Alcan und andererseits durch die Mehrheit der Unterzeichner ganz oder teilweise gekündigt werden. In diesem Fall sind vor Ablauf der Kündigungsfrist Neuverhandlungen aufzunehmen. Die Vereinbarung bleibt bis zum Inkrafttreten eines Nachtrags oder einer neuen Vereinbarung, die an ihre Stelle tritt, gültig; andernfalls beträgt die Fortgeltungsdauer ein Jahr ab Ablauf der Kündigungsfrist.

Kapitel XVIII: Geltendes Recht

18.1 Gerichtsstand

Die gemäß dem französischen Gesetz Nr. 96-985 vom 12. 11. 1996 abgeschlossene Vereinbarung wird bei der Arbeitsbehörde Paris hinterlegt.

Alle Rechtsstreite, bei denen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, unterliegen ausschließlich der französischen Gerichtsbarkeit, ausgenommen Rechtsstreite bezüglich der Bestellung nichtfranzösischer EBR-Mitglieder, die dem jeweiligen Landesrecht unterliegen.

Unterzeichner:

- Alcan im Namen aller Alcan-Gesellschaften in Europa

- die französischen Gewerkschaftsorganisationen:

für die CGT:

für die CFDT:

für die CFE-CGC:

für die CFTC:

für die CGT-FO:

- die im Verhandlungsgremium vertretenen Gewerkschaftsorganisationen:

IGM

AMICUS

UNIA

CISL

- sonstige europäische Gewerkschaftsorganisationen (zu vervollständigen)

...

- die europäischen Gewerkschaftsverbände

für den EMB:

für die EMCEF:

für die FEDEM:

für die FECCIA:

Anhänge

Anhang 1

Glossar

(Alcan, Alcan weltweit, Alcan in Europa, Business Groups, Sektoren, Aktivitäten, Interpretationen etc.)

Anhang 2

Liste der Gesellschaften von Alcan in Europa

Anhang 3

Für das erste Mandat geltende EBR-Sitzverteilung

Anhang 4

Geschäftsordnung des EBR

Sie ist fester Bestandteil der Vereinbarung.

Ihre Erarbeitung erfolgt unter der Kontrolle derselben Arbeits- und Verhandlungsgruppe. Sie behandelt die in dieser Vereinbarung angesprochenen Themen.

z. B. Planung der Vorbereitungs- und Plenarsitzungen.

Anhang 5

Liste der Dokumente und Informationen, die dem Wirtschaftssachverständigen bereit zu stellen sind.

Anhang 6

Liste der Dokumente und Informationen, die dem EBR bereit zu stellen sind:

z. B. jährliche Aufschlüsselung der Mitarbeiterzahlen nach Gesellschaften, Betrieben und Ländern.

Weitere soziale Daten und deren Entwicklung, die im Laufe der Zeit zu konsolidieren sind (noch festzulegen; z.B. Entwicklung der Zeitarbeit, durchschnittliches Qualifikationsniveau, Vergütung, Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen usw.)

(Anhang 5 und 6 sind im Rahmen der bei Alcan in Europa bestehenden Konsolidierungsverfahren festzulegen)